



## Reglement über die Subvention der Nachwuchsausbildung Gewehr 300 m

Dok.-Nr. 60.44.01

Der Aargauer Schiesssportverband (AGSV) erlässt gestützt auf Artikel 31 der Statuten folgendes Reglement:

### 1. Zweck

- 1.1. Der AGSV will den Nachwuchs Gewehr 300 m in den Vereinen fördern.
- 1.2. Vereine, welche besondere Anstrengungen in der Nachwuchsausbildung und Förderung von Junioren vor dem Jungschützenalter leisten, sollen in einem für den AGSV tragbaren Rahmen entschädigt werden.
- 1.3. Die Vereine verwenden die Subventionsbeiträge für die Finanzierung von Nachwuchsausbildung, Kursen, Ausrüstung usw.

### 2. Subventionskriterien

- 2.1. Die Entschädigung wird für Junioren bis und mit dem 14. Altersjahr ausgerichtet. Massgebend ist der Jahrgang des Teilnehmenden (Altersstufen U15 und U13).
- 2.2. Der Verein muss einen Nachwuchskurs für Junioren U15/U13 mit dem Sturmgewehr 90 nach den Vorgaben eines Jungschützenkurses durchführen.
- 2.3. Der Nachwuchskurs für Junioren U15/U13 muss mit mindestens 3 Teilnehmenden durchgeführt werden.
- 2.4. Sämtliche Teilnehmenden müssen folgende Übungen und Wettkämpfe absolvieren:
  - Alle Übungen gemäss Jungschützenstandblatt der SAT für Kurs 1 und 2. Für alle Teilnehmenden ist ein entsprechendes Standblatt zu führen.
  - Wettschiessen (analog Jungschützenwettschiessen)
  - Kant. Juniorenstich (gemäss Reglement Juniorenstich AGSV, 60.41.01)
  - Obligatorische Bundesübung
  - Feldschiessen
- 2.5. Es besteht keine Lizenzpflicht für die Teilnehmenden am Nachwuchskurs.

### 3. Organisation

- 3.1. Die Resultate müssen analog der Jungschützenkurse in der Verbands- und Vereinsadministration des SSV (VVA) erfasst werden.
- 3.2. Der Nachwuchskurs für Junioren U15/U13 muss vor Kursbeginn angemeldet werden. Nicht angemeldete Nachwuchskurse sind nicht subventionsberechtigt. Die Abrechnung hat nach Abschluss des Kurses unter Beilage der Standblätter zu erfolgen. Details und Termine sind in den Ausführungsbestimmungen enthalten.

### 4. Finanzielles

- 4.1. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand des AGSV. Der Betrag ist in den Ausführungsbestimmungen enthalten.
- 4.2. Die Auszahlung der berechtigten Beiträge erfolgt über den ordentlichen Zahlungsweg direkt vom AGSV an die Vereine.

### 5. Schlussbestimmungen

Zu diesem Reglement erlässt die Abteilung Gewehr 300 m Ausführungsbestimmungen.

Das vorliegende Reglement ersetzt alle ihm widersprechenden Grundlagen, insbesondere das Reglement über die Subvention der Nachwuchsausbildung vom 13. Februar 2012. Es wurde vom Kantonalvorstand am 17. November 2015 genehmigt und tritt auf den 1. März 2016 in Kraft.